

## § 30

## Bau- und Betriebsvorschriften

noch  
10**Andere Beleuchtungseinrichtungen**

Die anderen für Fz dieser Art vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen müssen vorschriftsmäßig angebracht u ständig betriebsbereit sein. Sie dürfen nicht abnehmbar sein. Werden sie durch die Schneeräumeinrichtungen auch nur teilweise verdeckt, so müssen lichttechn Einrichtungen gleicher Art angebracht werden, die ihre Funktion übernehmen.

3 **Besondere Anforderungen bei Seitenschneepflügen**

Bei Überbreite mit Seitenschneepflug ist dieser wie folgt zu kennzeichnen u zu beleuchten:

3.1 WinterdienstFz mit Seitenschneepflug, der **nicht mehr als 2,90 m** über den eigentlichen FzUmriss hinausragt:

## 3.1.1 Arbeitsstellung

Rückseite:

- Schlussleuchte
- roter nicht dreieckiger Rückstrahler
- angestrahlte Sicherheitskennzeichnung (mind 4 Normflächen) nach DIN 30 710
- gelbe Blinkleuchte (Fahrtrichtungsanzeiger Kategorie 2)
- Beleuchtung der Sicherheitskennzeichnung von hinten durch Arbeitsscheinwerfer

Vorderseite:

- Begrenzungsleuchte
- weiß-rot-weiße Warnfahne (entspr Abschnitt 1)

## 3.1.2 Transportstellung

Rückseite:

- Schlussleuchte
- roter nicht dreieckiger Rückstrahler
- Sicherheitskennzeichnung (mind 4 Normflächen) nach DIN 30 710, bei Anbringungsschwierigkeiten kann davon abgewichen werden
- gelbe Blinkleuchte (Fahrtrichtungsanzeiger Kat 2) muss unwirksam sein.

Vorderseite:

- Begrenzungsleuchte
- weiß-rot-weiße Warnfahne (entspr Abschnitt 1)

Alle Leuchten dürfen einen max Abstand von 400 mm vom FzUmriss einschließlich Seitenpflug haben. An Stelle einer Schlussleuchte u Begrenzungsleuchte kann auch eine Umrissleuchte mit weißem Licht nach vorn und rotem Licht nach hinten verwendet werden.

3.2 WinterdienstFz mit Seitenschneepflug, welcher **mehr als 2,90 m** über den eigentlichen FzUmriss hinausragt:

## 3.2.1 Arbeitsstellung

Analog 3.1.1

Zusätzlich ist die gelbe Blinkleuchte (Fahrtrichtungsanzeiger Kategorie 2) auf der Rückseite, etwa in der Mitte zwischen Außenkante des Fz u der äußeren gelben Blinkleuchte, zu wiederholen.

## 3.2.2 Transportstellung

Analog 3.1.2

4 **Verkürzte Fahrbahnausleuchtung**

Die Geschwindigkeit ist ua den Sicht- u Wetterverhältnissen anzupassen u darf nur so hoch sein, dass innerhalb der übersehbaren Strecke angehalten werden kann (§ 3 StVO). Sie ist entsprechend zu verringern, wenn wegen der Höhe der Scheinwerfer für Abblendlicht die Fahrbahnausleuchtung verkürzt ist.

30d

copyright (c) 2005 Arge TP 21, StVZO, 36. Ergänzungslieferung, März 2005